

Auszahlung aus Lebensversicherungsverträgen – „Wettkampf zwischen Erben, Gläubigern und Bezugsberechtigten“

1. Bezugsberechtigung

Gemäß § 330 BGB kann in einem Lebensversicherungsvertrag die Zahlung der Versicherungssumme an einen Dritten dergestalt vereinbart werden, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern. Üblich ist die Vereinbarung eines solchen Bezugsrechtes eines Dritten vor allem für die Todesfallleistung, während sich der Versicherungsnehmer die Leistung der Versicherungssumme im Erlebensfall selbst vorbehält. Gemäß § 159 Abs. 1 VVG kann das Versicherungsverhältnis auch so gestaltet sein, dass der Versicherungsnehmer einseitig einen Bezugsberechtigten benennt. Je nach Inhalt des Versicherungsvertrages und der Versicherungsbedingungen der Gesellschaft kann die Benennung des Bezugsberechtigten auch durch Verfügung von Todes wegen erfolgen, § 332 BGB.¹

Hat der Erblasser ein Bezugsrecht wirksam bestimmt oder mit der Gesellschaft vereinbart, fällt der Anspruch auf die Versicherungsleistung (Versicherungssumme und gegebenenfalls Gewinnanteile) nicht in den Nachlass, so dass die Person „XYZ“ selbst dann, wenn diese sich im Besitz der Versicherungspolice befindet, die Versicherungsleistung – vorbehaltlich der Ausführungen unter Position 2. – nicht zum Nachlass ziehen kann.

Gemäß § 330 BGB erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht, die Leistung zu fordern, mit dem Tode des Erblassers unmittelbar gegenüber der Versicherungsgesellschaft. Der Anspruch des Bezugsberechtigten beruht auf dem Lebensversicherungsvertrag. Es ist ein eigener Anspruch des Bezugsberechtigten, der nicht zum Vermögen des verstorbenen Versicherungsnehmers, des Erblassers, gehört hat und deshalb auch nicht aus dessen Nachlass stammt. An ihn können sich weder die gesetzlichen Erben noch die Pflichtteilsberechtigten, noch die Nachlassgläubiger halten.

2. Schenkung als Rechtsgrund des Bezugsrechtes

Zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsgesellschaft besteht ein Vertrag zu Gunsten Dritter auf den Todesfall. Aus diesem Versicherungsverhältnis verpflichtet sich die Versicherungsgesellschaft gegenüber dem Erblasser, im Todesfall an den Begünstigten zu leisten. Der Begünstigte erwirbt den Anspruch nicht aus dem Nachlass, sondern er erwirbt aus dem Versicherungsvertrag einen originär begründeten Zahlungsanspruch gegenüber der Versicherungsgesellschaft. Er ist Inhaber des Anspruches auf die Versiche-

¹ Vergleiche zum Widerruf durch Testament: LG Koblenz FamRZ 1997, 640.

rungsleistung auch, wenn er von der Bezugsberechtigung nichts weiß oder geschäftsunfähig ist.²

Im Verhältnis zwischen dem Erblasser und dem Bezugsberechtigten kann Rechtsgrund der Zuwendung des Bezugsrechts eine Schenkung sein. Eine Schenkung liegt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur dann vor, wenn beide Teile, also Schenker und Beschenkter, darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt, § 516 Abs. 1 BGB.

Hier besteht für einen eventuellen Gläubiger ebenso wie für den Erben ein Ansatzpunkt, auch nach dem Tode des Erblassers und auch nach dem Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungsleistung durch den Bezugsberechtigten die Erfüllung dieses Anspruchs noch zu verhindern und die Versicherungsleistung zum Nachlass zu ziehen. Der Bezugsberechtigte kann den Anspruch auf die Versicherungsleistung nur dann behalten, wenn die Einigung mit dem Erblasser über die unentgeltliche Zuwendung zustandegekommen ist.

Hat sich der Erblasser zu seinen Lebzeiten mit dem Bezugsberechtigten hierüber geeinigt, dann ist das darin liegende Schenkungsversprechen durch den Tod des Erblassers und den Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungsleistung unmittelbar in der Person des Bezugsberechtigten vollzogen und dadurch für die Erben und/oder Gläubiger bindend geworden.

Meist fehlt es aber an einer wirksamen Schenkungsabrede. Diese kann, wenn die Person „XYZ“, die Erben oder sonstige Gläubiger nicht einschreiten, auch nach dem Tode des Erblassers noch zu Stande kommen. Die Rechtsprechung sieht in diesen Fällen die Versicherungsgesellschaft als beauftragt an, dem Bezugsberechtigten das Schenkungsangebot des Erblassers zu übermitteln, auch wenn ein solcher Auftrag nicht ausdrücklich erteilt worden ist.

Man nimmt vielmehr an, dass der Auftrag an die Versicherungsgesellschaft, dem Bezugsberechtigten mitzuteilen, dass er Anspruch auf die Versicherungsleistung erworben habe, zugleich auch den Auftrag enthält, das Schenkungsangebot zu unterbreiten und dass ein Bezugsberechtigter, der den Anspruch auf die Versicherungsleistung geltend macht, damit auch das Schenkungsangebot des Erblassers annimmt.³

Das ergibt sich aus § 130 Abs. 2 BGB, der bestimmt, dass die Willenserklärung, hier Angebot der Schenkung, wirksam ist, auch wenn der Erklärende nach der Abgabe und vor Zugang der Erklärung stirbt. Mithin kann das Schenkungsangebot des Erblassers an den Bezugsberechtigten nach dem Tode durch Übermittlung der Versicherungsgesellschaft noch unterbreitet und das Angebot durch den Bezugsberechtigten angenommen werden.

Um diese Annahme zu verhindern, ist die Person „XYZ“, sind die Erben oder sonstige Gläubiger u. U. sehr bemüht, den der Versicherungsgesellschaft er-

² Prölls/Martin, VVG, § ALB 86, Rn. 12.

³ BGH NJW 1993, 2171.

teilten Auftrag zur Übermittlung des Angebots zu widerrufen.⁴ Gleichzeitig wird die Person „XYZ“, werden die Erben oder sonstige Gläubiger gegenüber dem Bezugsberechtigten, wenn dessen Anschrift bekannt ist, den Widerruf des Schenkungsangebotes erklären; denn eine von der Versicherungsgesellschaft weisungswidrig etwa doch noch vorgenommenen Übermittlung des Schenkungsangebots wird nicht wirksam, wenn dem Bezugsberechtigten vorher oder gleichzeitig ein Widerruf der Person „XYZ“, der Erben oder sonstiger Gläubiger zugeht, § 130 Abs. 1 S. 2 BGB.

3. Wettlauf zwischen Erben und Bezugsberechtigten

Solange die Rechtsprechung der Person „XYZ“, den Erben oder sonstigen Gläubigern diesen Wettlauf mit dem Begünstigten eröffnet, besteht für diesen die Gefahr, dass er die Versicherungssumme nie erhält.

Wesentliche Teile dieser Ausführungen wurden entnommen aus:

„Nachlasspflegschaft – ein Handbuch für die Praxis“, 4. überarbeitete Auflage, verfasst von Günter Jochum, Rechtsanwalt, Berlin, und Kay-Thomas Pohl, Rechtsanwalt und Notar, Berlin, erschienen 2009 in Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft m.b.H., Köln.

15.05.2010/kdg

⁴ Vgl. OLG Hamm NotBZ 2005, 220.